



SATZUNG DES TURNERBUND GAGGENAU 1882 e.V.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des TB Gaggenau am 16.03.98 einstimmig beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 09.04.2001, 13.04.2007 und 15.02.2011 geändert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung die personenbezogenen Textteile in nur einem Geschlecht geschrieben. Selbstverständlich gelten alle Regelungen in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turnerbund Gaggenau 1882 e.V.". Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Gaggenau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere und Senioren. Dies geschieht im Rahmen des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportes.

Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung, das Ersetzen, das Unterhalten oder das Überlassen der dem Verein gehörenden Geräte und Immobilien. Außerdem kann der Verein für andere Vereine Dienstleistungen erbringen und den Vereinszweck auch im Rahmen von Kooperationen verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitglieder

5.1 Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch einen Übungs-/Abteilungsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages.

Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.

Jedem aktiven Mitglied wird auf Antrag der Übertritt in die passive Mitgliedschaft gestattet; er kann jedoch nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Passive Mitglieder können den aktiven Status beantragen. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Antrages.

Der Verein ist grundsätzlich auch für Nichtmitglieder im Rahmen von Sonderprogrammen offen. Für die vom Verein angebotenen Sonderprogramme sind über die Geschäftsstelle bzw. Abteilungen die Zusatzgebührenordnung und entsprechende "Wertmarken" zu erhalten. Diese berechtigen zur Teilnahme an unterschiedlichen Übungseinheiten der entsprechenden Abteilungen bzw. zur Nutzung der Sportstätten.

5.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod des Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen oder durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an den Verein bzw. seine Einrichtungen.

Der Austritt/die Kündigung eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Austritt/Kündigung ist bis spätestens 30.11. schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Das entsprechende Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung erfolgt nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens ein Mahnschreiben erfolglos war.
2. grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen und Weisungen oder generell gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Verwaltungsrat zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die als aktiv gemeldeten Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, die Einrichtungen im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes zu benutzen.

Jedes als aktiv gemeldete Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins - ggf. unter Berücksichtigung von besonderen Abteilungsregelungen oder Sonderbeiträgen - sportlich betätigen. Dabei sind evtl. bestehende behördliche Anordnungen (z.B. der Stadt Gaggenau hinsichtlich der Nutzung von Sportstätten) zu beachten.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 7 Datenschutz

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des BDSG im EDV-System in der Geschäftsstelle des TB Gaggenau maschinell erfasst, gespeichert und verarbeitet.

Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Bei Gremienmitgliedern, Übungsleitern oder aktiven Wettkämpfern können personenbezogene Daten oder Bilder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sportarten an die Sportfachverbände weitergegeben werden oder z.B. in Siegerlisten veröffentlicht werden.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt zum Verein beantragt wird. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jeweils gültigen Beitrag zu entrichten.

Bei Belegung von einzelnen Sonderprogrammen sowie bei Sonderaktivitäten und für die Benutzung von Sondereinrichtungen ist im voraus eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind zum 1. März jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der (anteilige) Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

Bei Beitragsrückständen ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Bei Rücklastschriften gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.

Die Abteilungen des Vereins können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Hierüber beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Höhe der Zusatzbeiträge bzw. Umlagen ist dem Vorstand mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) Mitgliederversammlung

Sitzungen dieser Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins - bei dessen Verhinde-

rung von einem Stellvertreter - einberufen und geleitet.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle auszulegen.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- e) Über Inhalte und Grenzen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eines Aufwandsersatzes bestimmt der Verwaltungsrat (ggf. im Rahmen einer Finanzordnung).

§ 11 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertr. Vorsitzender
- c) stellvertr. Vorsitzender
- d) Vorstandsmitglied für Finanzen, Steuern, Versicherungen
- e) Vorstandsmitglied Clubhaus, Außenanlage
- f) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Vorstandsmitglied für Turn- und Sportfragen
- h) Protokollführer
- i) 2 Jugendleiter
- j) Geschäftsführer des TBG mit beratender Stimme
- k) bis zu 5 beratende Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Punkte 11i - 11 k) werden durch die Mitgliederversammlung des TBG auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Es gilt folgender Wahlrhythmus:

In geraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder (11a), (11c), (11e), (11g), in ungeraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder (11b), (11d), (11f) und (11h) gewählt.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes des TBG beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch einen Amtsnachfolger ein.

Der Vorstand des TBG bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens; er leitet den Verein und erledigt nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates die laufenden Geschäfte.

Er kann sich dabei des Personals der Vereinsgeschäftsstelle (haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter) bedienen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen im Verein und seinen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden (im Sinne des § 26 des BGB). Sie sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern insofern beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen und bei mehr als 30.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat.

Zum An- und Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Immobilien ist in jedem Fall der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Verwalter TBG-Ski- und Wanderheim Hundsbach
- c) den Abteilungsleitern der einzelnen Fachabteilungen kraft Amtes
- d) ggf. Vorsitzende von Ausschüssen
- e) Ehrenverwaltungsräten
- f) beratenden Mitgliedern

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt - mit Ausnahme der Abteilungsleiter - zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann ein Nachfolger berufen werden.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören

- Beratung und Koordination der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes aller Abteilungen
- Abstimmung der Veranstaltungen in den einzelnen Abteilungen

- Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über vom Vorstand vorgeschlagenen Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Abteilungsordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, Nutzungsordnungen, usw.)
- die Entscheidung über die Einrichtung von Fachabteilungen bzw. deren Auflösung (Entscheidung i.d.R. nur auf Antrag der entsprechenden Fachabteilung)
- Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit
- Beschluss über Einstellung/Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter

§ 13 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März oder April statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dabei haben die Mitglieder den Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins spätestens zwei Wochen vorher, und zwar durch Veröffentlichung entsprechender Anzeigen in der "Gaggenauer Woche" und in den örtlichen Tageszeitungen (andere Möglichkeiten der Veröffentlichung sollten wahrgenommen werden). Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Vorstandsmitgliedern für Finanzen, Steuern und Versicherungen
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandsmitglied Clubhaus/Außenanlage und des Verwalters für das Ski- und Wanderheim
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung

- Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden bzw. zu bestätigenden Vorstandsmitglieder und Verwaltungsratsmitglieder sowie die Wahl der Rechnungsprüfer
- Bestätigung der 2 Jugendleiter
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- Änderungen der Vereinssatzung,
- Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat zustehen,
- Auflösung des Vereins.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist - gemäß BGB - die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes wählt/bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierfür ihre Zustimmung erteilt.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein ausgeübten Sportarten werden einzelne Fachabteilungen tätig.

Diese nehmen im Rahmen der Satzung ihre Aufgaben weitgehend in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu beachten.

Die Struktur der Abteilungen wird durch Ordnungen geregelt.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Verwaltungsrat des TBG. Der Abteilungsleiter wird für ein Jahr durch die Abteilungsversammlung gewählt. Er führt sein Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Die Abteilungsversammlung findet jährlich im 1. Quartal, in jedem Falle aber vor der Mitgliederversammlung, statt.

Für die Einrichtung weiterer Abteilungen im Verein ist Voraussetzung, dass die Sportart dieser neuen Abteilung bis dahin nicht im Verein ausgeübt wird.

§ 15 Verwaltung des Ski- und Wanderheims Hundsbach

Der Verwalter ist für die Belegung, Ordnung, Sauberkeit und Instandhaltung des Ski- und Wanderheims in Hundsbach verantwortlich. Er führt über die Ein- und Ausgaben ein Kassenbuch.

Zum Jahresabschluss erfolgt die Abrechnung mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

Dem Verwalter obliegt die Begleichung genehmigter Ausgaben.

§ 16 Vorstandsmitglied Clubhaus, Außenanlage

Das Vorstandsmitglied Clubhaus, Außenanlage ist für die Belegung, Ordnung, Sauberkeit und Instandhaltung des Clubhauses und der Außenanlage verantwortlich in enger Abstimmung mit der Vorstandschaft.

Er ist Rechenschaftspflichtig für die Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich.

Zum Jahresabschluss erfolgt die Abrechnung mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

§ 17 Vereinsjugend

Die Angelegenheiten der Vereinsjugend (alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr) werden in einer separaten Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die 2 von der Jugend gewählten Jugendleiter sind stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

§ 18 Finanzen/Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstandsmitglied für Finanzen, Steuern, Versicherungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich dieser der Geschäftsstelle des Vereins, d.h., des dort beschäftigten Personals bedienen.

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder ordentlichen Versammlung bis zu drei Rechnungsprüfer (mindestens jedoch zwei). Diese dürfen dem Vorstand und dem Verwaltungsrat nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, die Neu- bzw. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung erfolgt incl. der Prüfung der Abteilungskassenbücher, des Ski- und Wanderheims, des Clubhauses/Außenanlage einmal jährlich auf Basis des Jahresabschlusses, jeweils vor der Mitgliederversammlung.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Turn- und Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die Mitglieder sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. sportversichert.

Besucher von TBG-Immobilien und Platzanlagen handeln auf eigene Gefahr.

§ 20 Ehrungen

Die Ehrungsbestimmungen sind in einer Ehrungsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das Vermögen des Vereins wird dem Badischen Turner-Bund oder seinem Rechtsnachfolger als Treuhänder übergeben. Es wird vom Badischen Turner-Bund solange verwaltet, bis in Gaggenau (Kernstadt) wieder ein Turnverein entsteht, der die gleichen Zwecke (§ 2 der Satzung) satzungsgemäß und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung verfolgt. Außerdem muss er sämtliche Bestimmungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.

Entsteht binnen 10 Jahre vom Tage der Auflösung oder Aufhebung des Vereins in Gaggenau (Kernstadt) kein solcher Verein wieder, so fällt das Vermögen endgültig der Stadt Gaggenau zu, die es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor einer Vermögensverwendung ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

15.02.2011

gez. **Jürgen Maisch**

1. Vorsitzender